

20 StVK 99/15
11 Js 42142/07
Staatsanwaltschaft München II



Landgericht Potsdam

B e s c h l u s s

In der Strafvollstreckungssache

g e g e n Horst Werner Dieter Mahler,
geboren am 23.01.1936 in Haynau / Niederschlesien,
zur Zeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel,
diese unterbrochen seit dem 17.07.2015 wegen Vollzugsuntauglichkeit,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt 

w e g e n **Volksverhetzung u.a.**

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Potsdam
durch den Richter am Amtsgericht Ligier
am **03.09.2015** beschlossen:

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafen von 2 Jahren und 4 Monaten sowie von 7 Jahren und 10 Monaten aus dem Gesamtstrafenbeschluß des Landgerichtes München II vom 15.04.2010, Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07, wird nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafen zur Bewährung ausgesetzt.

Der Verurteilte ist mit Rechtskraft dieser Entscheidung, jedoch erst 22 Tage nach Wiedereintritt der Vollzugstauglichkeit und der Fortsetzung der Vollstreckung, aus der Haft zu entlassen.

Die Dauer der Bewährungszeit beträgt 4 Jahre.

Der Verurteilte hat seine Entlassungsanschrift und jeden Wohnsitzwechsel dem Gericht binnen zwei Wochen schriftlich zum Aktenzeichen 20 StVK 99/15 mitzuteilen.

Die Belehrung über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung wird dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel übertragen.

G r ü n d e :

I.

Mit Urteil vom 25.02.2009, Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07, erkannte das Landgericht München II gegen den Verurteilten wegen Volksverhetzung in drei Fällen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren.

Am 11.03.2009 verurteilte das Landgericht Potsdam, Az.: 24 KLS 4/06, den Verurteilten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten wegen Volkverhetzung in 19 Fällen. Das Landgericht Potsdam bezog darin die Strafen aus dem Urteil des Amtsgericht Mainz vom 09.09.2002, Az.: 3613 Js 25487/01, sowie die Strafe aus dem Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 20.01.2005, Az.: 708 Ns 179/04 ein.

Das Landgericht München II hat mit Beschluß vom 15.04.2010, Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07, aus den Strafen aus dem Urteil des Landgerichtes München II vom 25.02.2009, Az.: 2 KLS 11 Js 42142/07, sowie aus der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichtes Erding vom 28.04.2008, Az.: 2 Ds 2 Js 36110/07, und aus den Strafen aus dem Urteil des Landgerichtes Potsdam vom 11.03.2009, Az.: 24 KLS 4/06, betreffend die Taten aus der Zeit Februar 2005 bis März 2005 nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 10 Monaten gebildet. Daneben ließ das Landgericht München II die Gesamtstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten wegen der Straftaten aus dem Zeitraum Dezember 2002 bis 16.01.2005 bestehen.

Wegen Tatfeststellungen im einzelnen wird auf das vorgenannte Urteil des Landgerichtes München II (Bl. 1 f. d.VH.) und wegen der Gesamtstrafenbildung auf den vorbezeichneten Beschluß des Landgerichtes München II (Bl. 110 a d.VH.) verwiesen.

Der Verurteilte befindet sich seit dem 06.10.2009 in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, wo er sich in der Zeit vom 26.07.2012 bis 23.05.2013 im offenen Vollzug befand. Am 08.08.2015 hätte der Verurteilte zwei Drittel der vorbenannten Freiheitsstrafen verbüßt, wenn nicht die Staatsanwaltschaft München II am 17.07.2015 die Strafhaft gemäß § 455 Abs. 4 StPO unterbrochen hätte. Das Strafende ist (ohne die vorbenannte Unterbrechung) für 19.05.2016 bzw. 27.12.2018 notiert.

Der Verurteilte willigte am 11.08.2014 in seine bedingte Entlassung ein (Bl. 337 d.VH.).

Unter dem 24.03.2014 erhob die Staatsanwaltschaft Cottbus, Az.: 1959 Js 16905/13, vor dem

Landgericht Potsdam die öffentliche Klage gegen den Verurteilten wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB (Bl. 260 d.VH.), über deren Zulassung zur Hauptverhandlung das Landgericht Potsdam noch nicht entschieden hat.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel befürwortete in seiner Stellungnahme vom 18.06.2015 (Bl. 351 f. d. VH) die Aussetzung der Vollstreckung nicht. Diese sei mit seinem derzeitigen Behandlungsstand nicht in Betracht zu ziehen. Eine Voraussetzung hierfür sei die Entwicklung einer Problemeinsicht die nach wie vor nicht vorhanden sei. Damit sei auch eine Behandlung des Verurteilten nicht möglich. Aus der Sicht der Justizvollzugsanstalt sei es notwendig, daß der Verurteilte Vermeidungsstrategien zur Begehung weiterer einschlägiger Straftaten entwickle, um nach der Haft ein straffreies Leben führen zu können. Die Justizvollzugsanstalt gehe von einer verfestigten kriminellen Persönlichkeitsstruktur aus.

Die Staatsanwaltschaft München II beantragte unter dem 06.07.2015 (Bl. 360 d.VH.), die Reststrafe nicht zur Bewährung auszusetzen. Dies begründete sie damit, daß dem Verurteilten keine günstige Sozialprognose gestellt werden könne. Hierzu nimmt die Staatsanwaltschaft Bezug auf die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 18.06.2015. Sofern eine Reststrafenaussetzung erwogen werde, sei vorab ein Prognosegutachten zu erholen. Es liege zwar kein Regelfall des § 454 Abs. 2 StPO vor; angesichts der Art und der Intensität der begangenen Delikte und der in weiteren gleichgelagerten Verhaltensweisen im Vollzug zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsmerkmale sei es jedoch angezeigt, für die prognostische Einschätzung eine breite Erkenntnisbasis zu schaffen.

Vom 29.06.2015 bis 02.07.2015 befand sich der Verurteilte wegen eines Verdachtes des Apoplexes auf der Intensivstation des Asklepios Fachklinikums in Brandenburg an der Havel. Bei dem Verurteilten wurden eine phlegmonöse Entzündung des linken Beines und ein insgesamt desolater Zustand festgestellt. Vom 08.07.2015 bis 18.08.2015 befand sich der Verurteilte auf der Wachstation in der Behandlung. Wegen Nekroktomie des linken Fußes erfolgte am 10.07.2015 die Amputation des linken Unterschenkels des Verurteilten. Ferner stellten die Ärzte bei dem Verurteilten eine Dysfunktion des Herzes und der Nieren sowie des Zuckerstoffwechsels fest. Diese Diagnosen und Anamnesen bescheinigte der Oberarzt der Interdisziplinären Wachstation des Asklepios Klinikums Dr. med. Ulrich Plog am 18.08.2015 (Bl. 388, 389 d.VH.). Der Zustand des linken Beines des Verurteilten vor und nach der Amputation des linken Oberschenkels ist den Lichtbildern zu entnehmen, die der Verfahrensbevollmächtigte bei der Anhörung vom 19.08.2015 einreichte wurden (Bl. 385 -

387 d.VH).

Aufgrund der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, vom 15.07.2015 (Bl. 368 f. d.VH.) verfügte die Staatsanwaltschaft München II unter dem 17.07.2015 die Vollstreckungsunterbrechung ab dem 17.07.2015 (Bl. 366 d.VH.).

In ihrer Stellungnahme teilt die Justizvollzugsanstalt mit, daß nach der ärztlichen Stellungnahme sei das Fortbestehen der Krankheit voraussichtlich für einen erheblichen Zeitraum zu erwarten. Nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt bestehe bei dem 79jährigen, schwer erkrankten Verurteilten keine Fluchtgefahr. Die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten sei aktuell ebenfalls nicht zu befürchten, da der Verurteilte aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, Schriften zu verfassen oder zu publizieren (Bl. 369 / 370 d.VH.).

Am 19.08.2015 fand die mündliche Anhörung vor der Kammer, an der aufgrund des desolaten Gesundheitszustandes des Verurteilten und auf dessen von dem Verfahrensbevollmächtigten vorgetragene Bitte unter Abstandnahme von persönlichen Besuch in der Klinik lediglich der Verfahrensbevollmächtigte des Verurteilten und dessen Ehefrau teilnahmen.

Der Verfahrensbevollmächtigte erklärte, daß nach Angaben des zuständigen Chefarztes Dr. med. Haacke aus der Klinik für Gefäßchirurgie auch das rechte Bein des Verurteilten gefährdet sei. Der Verfahrensbevollmächtigte bekundete ferner, er habe selbst ansehen können, wie das rechte Bein mittlerweile angeschwollen und entzündet sei. Der Verurteilte sei ein psychisch gebrochener Mann, bei dem die Frage bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe bis zu Ende die Frage aufwerfe, wie und in welcher Anstalt der Verurteilte bei seinem Alter und in seinem gesundheitlichen Zustand die Strafen verbüßen solle.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat den Antrag des Verurteilten vom 25.02.2014 (Bl. 252 f. d.VH.) auf vorzeitige Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafen zurückgenommen und einen Antrag auf Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafen gestellt.

II.

Die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafen aus dem im Tenor genannten Gesamtstrafenbeschluß war nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafen zur Bewährung auszusetzen, allerdings mit der Maßgabe, daß dieser Zeitpunkt 22 Tage nach dem Wiedereintritt der Vollzugstauglichkeit und der Fortsetzung der Vollstreckung gegeben ist.

Zu diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 StGB vorliegen.

Danach setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes von zeitlichen Freiheitsstrafen zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die verurteilte Person einwilligt. Bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

Die Freiheitsstrafen von 2 Jahren und 4 Monaten sowie von 7 Jahren und 10 Monaten wären am 08.08.2015 jeweils zu zwei Dritteln verbüßt gewesen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft München II am 17.07.2015, also 22 Tage vor dem Erreichen des notierten gemeinsamen Zeitpunktes der Verbüßung von zwei Dritteln, die Vollstreckung nicht unterbrochen hätte.

Der Verurteilte beantragte unter dem 25.02.2014 bereits seine vorzeitige Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafen, die seitens der Kammer in einen Antrag auf Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln umgedeutet worden wäre, was sich jedoch mit der Rücknahme des Antrages und dem neuen Antrag vom 19.08.2015 erledigt hat.

Der Verurteilte willigte er unter dem 11.08.2014 in vorzeitige Entlassung ein.

Die Aussetzung zur Bewährung kann auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden.

Soweit die Staatsanwaltschaft München II unter dem 06.07.2015 die Einholung eines Prognosegutachtens nach § 454 Abs. 2 StPO anregt, hat die Kammer keine Veranlassung, ein derartiges Gutachten einzuholen.

Nach der hier einzig in Betracht kommenden Norm des § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB gehören zu den dort genannten Straftaten Verbrechen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) oder lit. b) StGB oder eine Straftat nach den §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 StGB

oder eine vorsätzliche Straftat nach § 323 a StGB, soweit die ihm vorausgegangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist.

Es fehlen bereits formelle Voraussetzungen für die Einholung eines Gutachtens nach § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO, denn dem Verurteilten werden weder Verbrechen noch die in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten zur Last gelegt. Der Verurteilte ist nicht wegen der dort genannten schwerwiegenden oder besonders gewalttätigen oder seine Opfer an der Gesundheit schwerwiegend verletzenden Taten verurteilt worden. Mithin konnte die Kammer die Entscheidung ohne Einholung eines Prognosegutachtens treffen.

Die Aussetzung der teilverbüßten Strafen zur Bewährung kann trotz der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und der Staatsanwaltschaft München II erfolgen, ohne das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit zu verletzen.

Hierbei ist die Person des Verurteilten zu sehen und die in der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 18.06.2015 angeführte fehlende Auseinandersetzung mit den Straftaten, insbesondere die nicht vorhandene Einsicht in das begangene Unrecht zu würdigen; ferner ist die Persönlichkeitsstruktur des Verurteilten zu berücksichtigen, die die Justizvollzugsanstalt als aus ihrer Sicht verfestigt kriminell bezeichnet. Die Kammer übersieht auch nicht, daß die Staatsanwaltschaft Cottbus in dem Verfahren 1950 Js 16905/13 die öffentliche Klage zum Landgericht Potsdam erhoben hat. Allerdings hat die Kammer zu beachten, daß die Anklage noch nicht zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist. Im übrigen gilt für den Verurteilten der Grundsatz, daß er bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig anzusehen ist. Die erhobene öffentliche Klage mag eine Indizwirkung zeigen, die bei Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nicht außer acht zu lassen ist, weitere Wirkung hat sie jedoch nicht.

Bei der Auslegung des Begriffes des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit sind die Wertungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB, insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, aber auch das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes sowie das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug und ihre Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Überdies darf der Begriff des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht von dem allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgekoppelt werden, der auf den Grundrechten und auf den Menschenwürde fußt und der bei der Auslegung des Begriffes des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit in der Abwägung nicht zu vernachlässigen ist.

Die Kammer geht bei ihrer Abwägung und Bewertung nicht näher auf den Umstand ein, wie

die Sanktionsnorm des § 130 StGB als bloßes Äußerungsdelikt vor dem Hintergrund der für die freiheitlich-demokratische Grundordnung schlechthin konstituierenden Meinungsfreiheit und angesichts der dort unter Strafe gestellten Handlungen verfassungsmäßig zu bewerten ist.

Ferner ist es der Kammer als Strafvollstreckungsgericht verwehrt, etwas über die Verhältnismäßigkeit der wegen der Äußerungsdelikten des Verurteilten erkannten Strafen im Verhältnis zu Strafen, die gegen Täter erkannt werden, die durch Gewalt und Mißbrauch ihre Opfer auf schwerste seelisch und körperliche verletzt haben, zu sagen.

Dennoch ist bei der Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 StGB und insbesondere bei der Würdigung des Begriffes des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit auch die Verhältnismäßigkeit der Vollstreckung unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Verurteilten zu prüfen.

Von dem mittlerweile 79jährigen durch Krankheit gezeichneten Verurteilten sind jedenfalls keine negativen Wirkungen im Sinne von schwerwiegenden, durch Gewalt oder körperliche oder seelische Qualen und Verletzungen gekennzeichneten Straftaten zu erwarten.

Angesichts des allgemein schwerstdesolaten Gesundheitszustandes des Verurteilten, insbesondere nach seiner Einlieferung in das Krankenhaus und seine derzeitige Behandlung gebietet die jederzeit und von allen staatlichen Behörden zu beachtende Würde des Menschen nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG jenseits der gesetzlich normierten Fälle die konkrete und subjektive Situation des Verurteilten so in den Vordergrund zu stellen, daß das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit in den Hintergrund tritt.

Der Verurteilte ist im Juni 2015 unter Verdacht des Apoplexes ins Krankenhaus eingeliefert und aufgrund des desolaten Allgemeinzustandes vorerst in der Zeit vom 29.06. bis 02.07.2015 auf der Intensivstation behandelt worden. Die infolge der Herz-, Nieren- und Zuckerstoffwechselfunktionen auftretende Nekroktomie des linken Fußes führte dazu, daß am 14.07.2015 eine Amputation des linken Unterschenkels des Verurteilten erfolgte. Die vom Verfahrensbevollmächtigten eingereichten Lichtbilder belegen eindrucksvoll, in welchem schlechtem Zustand sich der im fortgeschrittenen Alter befindliche Verurteilte bis zum Tag der Anhörung am 19.08.2015 befand.

Unter Würdigung seines Zustandes gebietet der alle Rechtsgebiete beherrschende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns und die Verpflichtung zur Wahrung der Grundrechte und der Beachtung der Menschenwürde, die Vollstreckung der bestehenden Freiheitsstrafen auszusetzen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, daß sich der Verurteilte in

einem durch die ärztlichen Berichte sowie Lichtbilder derart schlechten Zustand befindet und eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen ist, daß das Ziel der Strafvollstreckung unter diesen Umständen verdrängt wird und eine weitere Strafvollstreckung die Würde des Menschen, die dem Verurteilten als Subjekt des staatlichen Handelns in jeder Situation zusteht, auf eine schwerwiegende Art und Weise verletzt werden würde. Die Fortsetzung der Strafvollstreckung, die zur Zeit unterbrochen ist, würde nach dem Erreichen von zwei Dritteln der Verbüßung der Strafen unter Würdigung der persönlichen Umstände, insbesondere des Alters und des krankhaften Zustand des Verurteilten sowie der bereits erfolgten Verbüßung dazu führen, daß dessen Stellung als Subjekt des Strafvollzuges immer mehr schwinden und geringer werden würde, er aber immer mehr und vordergründig zu einem Objekt des Strafvollzuges gemacht werden würde. Dies unberücksichtigt würde der Strafanspruch des Staates nur noch als Exempel vollstreckt werden. Eine derart verstandene Strafvollstreckung ist jedoch eines Rechtsstaates nicht würdig und im übrigen angesichts der überragenden und nicht zu relativierenden Bedeutung der Würde eines jeden einzelnen Menschen auch verboten.

Unter Abwägung und Würdigung der vorbenannten Umstände und angesichts der Tatsache, daß auch Gewalttäter und Sexualtäter, die ihre Opfer, die Allgemeinheit und die Rechtsordnung aufs schwerste mißachtet und verletzt haben, nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafen durchaus in den Genuß der Strafaussetzung zur Bewährung kommen, ist die Kammer der Auffassung, daß im konkreten Fall das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dem nicht abwägungsfähigen Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde weichen muß.

Mithin sind die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB anzunehmen.

Im übrigen hat die Kammer die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel vom 15.07.2015 mitberücksichtigt, in der es heißt, daß die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten aktuell nicht zu befürchten sei, da der Verurteilte aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, Schriften zu verfassen oder zu publizieren.

Schließlich hat die Kammer auch mitbedacht, daß neben dem maßgeblichen und oben angeführten Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Beachtung der Menschenwürde nicht ohne Bedeutung ist, daß die Strafaussetzung zur Bewährung bei der zukünftigen Begehung erneuter Straftaten jederzeit widerrufen werden kann. Mithin vergibt sich der Rechtsstaat und die Allgemeinheit nichts, wenn der alte und gesundheitlich, körperlich und psychisch gezeichnete Verurteilte vorzeitig aus der Strafhaft entlassen wird. Sollte der Verurteilte die

ihm damit gewährte Chance nicht ergreifen, wäre der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung unter Umständen die unvermeidliche Folge seines Verhaltens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche seit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Landgericht Potsdam einzulegen ist.

Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein und in deutscher Sprache erfolgen.

Befindet sich der Beschwerdeführer nicht auf freiem Fuß, kann er innerhalb der Rechtsmittelfrist die sofortige Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts einlegen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

Ligier

Beglaubigt

Be
Justizbeschäftigte

